



7. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Nr. 1 kann alternativ durch eine Ermittlung der Schadstoffkonzentration in der nicht gereinigten Abluft der Desoxidation (Bad Nr. 29) überprüft werden.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Nr. 2 kann alternativ durch eine Ermittlung der Schadstoffkonzentration in der nicht gereinigten Abluft der Heißverdichtung (Bad Nr. 49 oder 50) überprüft werden.

8. Wenn die Messergebnisse jeweils ein Zehntel der in den v. g. Nummern genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten, sind keine wiederkehrenden Emissionsmessungen in der gereinigten Abluft erforderlich.

Werden anderenfalls bei drei jeweils im Abstand von drei Jahren aufeinander folgenden Emissionsmessungen in der nicht gereinigten Abluft Schadstoffkonzentrationen ermittelt, die nicht mehr als 25 Prozent der in der v. g. Nummer genannten Emissionsbegrenzung betragen, sind keine weiteren Emissionsmessungen in der gereinigten Abluft erforderlich.

9. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, in zweifacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) zu erstellen.

10. Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nr. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) zu erfolgen. Sie ist vor Beginn der Messungen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, abzustimmen.

11. Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein